

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

| | | |
|--------------|---------------------------------|-----------------|
| 18. Jahrgang | Schorfheide, 15. September 2021 | Nummer 7 / 2021 |
|--------------|---------------------------------|-----------------|

INHALT DES AMTSBLATTES

| | |
|---|----------|
| Öffentliche Bekanntmachungen | 1 |
| Ankündigung der beabsichtigten Einziehung des öffentlichen Weges „Joachimsthaler Weg“ im Ortsteil Werbellin | 1 |
| Wahlbekanntmachung..... | 2 |
| Sonstige amtliche Bekanntmachungen | 4 |
| Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lichterfelde | 4 |
| Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen..... | 4 |
| Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Bienenbestände vor der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut..... | 4 |

Öffentliche Bekanntmachungen

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung des öffentlichen Weges „Joachimsthaler Weg“ im Ortsteil Werbellin

Die Gemeinde Schorfheide beabsichtigt die Einziehung eines Teilabschnittes des öffentlichen Weges „Joachimsthaler Weg“ im Ortsteil Werbellin, gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr.37, vorzunehmen.

Lage:

Gemarkung Werbellin, Flur 1, Flurstück 481,
Gemarkung Werbellin, Flur 4, Flurstück 14
mit einer Fläche von 8.492 m²

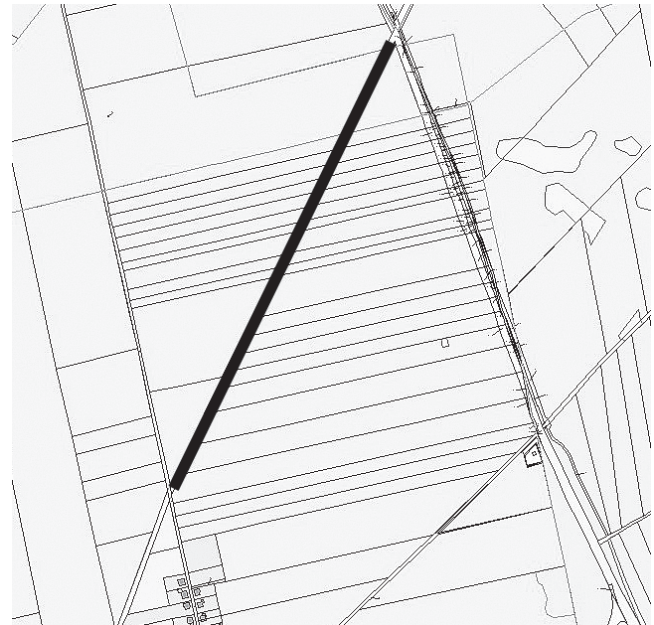
Begründung:

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die ein gewidmeter Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges verliert (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgStrG).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass der Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand des öffentlichen Weges besteht und wenn alle öffentlichen und vor allem privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind. Die Einziehung ist dann vorzunehmen, wenn sich ein Übergewicht der für die Einziehung sprechenden Belange über etwa entgegenstehende öffentliche und private Belange ergibt.

Die betroffene gemeindliche Fläche ist ein Teilabschnitt des „Joachimsthaler Weges“. Dieser Teilabschnitt hat im Laufe der Zeit jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Er ist seit Jahren stark verwildert und seine Verkehrssicherheit ist nicht mehr gegeben.



Quelle: Landkreis Barnim, Katasteramt, ALKIS Stand 08/2021, Liegenschaftskataster der Gemeinde Schorfheide

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung vorgebracht werden. Die Einwendungen sind bei der Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Schorfheide, 06. September 2021

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schorfheide ist in folgende 18 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Ortsteil Altenhof

Wahllokal: Feuerwehr, Joachimsthaler Str. 12,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 9801: Ortsteil Böhmerheide

Wahllokal: „An der Badewiese Weißer See“,
Buchfinkenweg, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 03: Ortsteil Eichhorst

Wahllokal: Feuerwehr, Eberswalder Chaussee 1a,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 04: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal: Hort, Spechthausener Str. 5,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 05: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal: Schule- Aula, Spechthausener Str. 1-3,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 06: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal: Kita „Zwergenstube“, Gartenweg 2b,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 07: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal: Kita „Spatzennest“, Hauptstr. 114,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 08: Ortsteil Groß Schönebeck

Wahllokal: Grundschule, Berliner Straße 24,
16244 Schorfheide

Wahlbezirk 09: Ortsteil Groß Schönebeck

Wahllokal: Kita, Berliner Str. 24,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 8801: Ortsteil Klandorf

Wahllokal: Feuerwehr, Dorfstr. 17,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 11: Ortsteil Lichterfelde

Wahllokal: Grundschule, Oderberger Str. 36-38,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 12: Ortsteil Lichterfelde

Wahllokal: Kita „Kleiner Storch“, Oderberger Str. 44,
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 9802: Ortsteil Schlufft

Wahllokal: ehem. Gaststätte „Zur Linde“, Schluffter
Hauptstr. 19, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 1801: Ortsteil Werbellin

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus, Werbelliner
Dorfstr. 45, 16244 Schorfheide
- barrierefrei

Wahlbezirk 25: Briefwahl 01,

Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide,
Flur vor Raum 1.5, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 26: Briefwahl 02,

Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide,
Raum 1.9, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 27: Briefwahl 03,

Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide,
Raum 2.6, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 28: Briefwahl 04,

Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide,
Raum 2.10, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 26.09.2021 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurz-

bezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos unter der Telefonnummer 0355/22549 angefordert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen oder geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlbehörde

Gemeinde Schorfheide, 07.09.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lichterfelde am 6.10.2021, 18 Uhr

Sehr geehrte Jagdgenossinnen,
sehr geehrte Jagdgenossen,
die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lichterfelde findet unter Vorbehalt

am Mittwoch, dem 6. Oktober 2021, um 18:00 Uhr in der Lichterfelder Gaststätte „Omas Speisekammer“ statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lichterfelde sind dazu herzlich eingeladen.

Das Protokoll der letzten Vollversammlung liegt vor Beginn der Vollversammlung eine halbe Stunde zur Einsichtnahme aus.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnung
5. Kassenbericht für das Wirtschaftsjahr 2018/2019
6. Bericht der Revisionskommission
7. Beschluss zur Entlastung des alten Jagdvorstandes für das Wirtschaftsjahr 2018/2019
8. Kassenbericht für das Wirtschaftsjahr 2019/2020

9. Bericht der Revisionskommission
10. Beschluss zur Entlastung des neuen Jagdvorstandes für das Wirtschaftsjahr 2019/2020
11. Kassenbericht für das Wirtschaftsjahr 2020/2021
12. Bericht der Revisionskommission
13. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Wirtschaftsjahr 2020/2021
14. Beschluss zur Bestätigung der neuen Revisionskommission für das Wirtschaftsjahr 2021/2022
15. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021/2022
16. Beschluss zur Bestätigung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021/2022
17. Beschluss zur Kündigung des Jagdbogen II (Nord) zum 31. März 2022 aus wichtigem Grund
18. Beschluss zur Neuausschreibung des Jagdbogen II (Nord) zum 01. April 2022
19. Berichte der Jagdpächter
20. Jahresbericht des Vorstandes
21. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lichterfelde

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Der Landkreis Barnim hat nach dem amtlich festgestellten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest am 6. August 2021 eine Tierseuchenallgemeinverfügung erlassen. Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Barnim hat das Veterinäramt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m.

§ 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) die Restriktionsgebiete festgelegt und entsprechende Maßnahmen angeordnet. Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Bienenbestände vor der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut

Mit Wirkung vom 27. August 2021 wurde in der Gemeinde Wandlitz, OT Klosterfelde im Landkreis Barnim die anzeigepflichtige Bienenseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienenseuche und zum Schutz der Bienenbestände im Landkreis Barnim hat der Landkreis Barnim gemäß §§ 10 u. 11 Bienenseuchen-Verordnung am 31. August 2021

eine Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz der Bienenbestände vor der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut erlassen. Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim (www.barnim.de) sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.